

**- Keine amtliche Bekanntmachung -**

**Fünfte Satzung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
für die Juristische Fakultät  
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 20. Februar 2004**

(KWMBI II 2004, 1798)



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

Die Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. Januar 1988 (KWMBI II S. 70), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Februar 2002 (KWMBI II 2003 Nr. 3 S. 297), wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

„Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:“

2. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird „gut“ durch „vollbefriedigend“ ersetzt.

3. In § 9 Absatz 1 S. 2 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. drei Themenvorschläge für den Vortrag im Rahmen der mündlichen Prüfung gemäß § 17.“

4. § 17 erhält folgende Fassung:

### „§ 17

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung besteht aus einem rechtswissenschaftlichen Vortrag des Bewerbers und einer anschließenden Aussprache.<sup>2</sup>Sie dient dem Nachweis der Fähigkeit des Bewerbers, rechtswissenschaftliche Probleme mündlich darzustellen und zu erörtern. <sup>3</sup>Sie findet in deutscher Sprache statt.

(2) <sup>1</sup>Der Vortrag leitet die mündliche Prüfung ein. <sup>2</sup>Er darf zwanzig Minuten nicht überschreiten. <sup>3</sup>Der Bewerber schlägt drei Themen aus dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts, des Öffentlichen Rechts, des Strafrechts oder einem Grundlagenfach vor, von denen der Dekan im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eines auswählt.<sup>4</sup>Der Vortrag darf nicht das Thema der Promotion zum Gegenstand haben.

(3) <sup>1</sup>Die wissenschaftliche Aussprache über den Vortrag schließt unmittelbar an den Vortrag an. <sup>2</sup>Sie kann sich auch auf die Grundlagen des Rechts erstrecken. <sup>3</sup>Sie dauert in der Regel fünfzehn Minuten und darf zwanzig Minuten nicht überschreiten.

(4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung ist fachbereichsöffentlich. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfung.“

5. § 18 erhält folgende Fassung:

## „§ 18

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet nach Annahme der Doktorarbeit statt. <sup>2</sup>Sie ist in der Regel nur binnen eines Jahres nach Annahme zulässig; wird die Jahresfrist oder eine ausnahmsweise bewilligte längere Frist, die ein Jahr nicht übersteigen darf, vom Bewerber ohne zureichenden Grund nicht eingehalten, so gilt das Promotionsgesuch als zurückgewiesen.

(2) <sup>1</sup>Während der vorlesungsfreien Zeit finden im allgemeinen keine mündlichen Prüfungen statt. <sup>2</sup>Ausnahmen sind nur mit Zustimmung aller Beteiligten zulässig.

(3) <sup>1</sup>Der Dekan setzt den Termin zur mündlichen Prüfung fest. <sup>2</sup>Er lädt den Kandidaten spätestens vier Wochen vorher unter Benennung der für die Prüfung vorgesehenen Prüfer. <sup>3</sup>Mit der Ladung wird dem Bewerber das ausgewählte Vortragsthema bekannt gegeben. <sup>4</sup>Der Bewerber kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.“

6. § 19 erhält folgende Fassung:

## „§ 19

(1) Die mündliche Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgehalten, die aus zwei prüfungsberechtigten Fakultätsmitgliedern (§ 12) besteht.

(2) <sup>1</sup>Der Dekan bestimmt die Mitglieder der Prüfungskommission und den Vorsitzenden. <sup>2</sup>Nur eines der Mitglieder der Prüfungskommission darf Gutachter bei der Bewertung der Dissertation gewesen sein.

(3) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen.<sup>2</sup>Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(4) <sup>1</sup>Bleibt ein Kandidat ohne hinreichenden Grund der mündlichen Prüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden. <sup>2</sup>Die für das Fernbleiben geltendgemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Bei Erkrankung des Kandidaten kann der Dekan die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>4</sup>Der Dekan entscheidet, ob die geltendgemachten Gründe hinreichend sind.“

7. § 20 erhält folgende Fassung:

## „§ 20

(1) Als Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und als Gesamtnote können vergeben werden:

summa cum laude (1) = eine ganz hervorragende Leistung

magna cum laude (2) = eine besonders anzuerkennende Leistung

cum laude (3) = eine gute Leistung

rite (4) = eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung

insufficenter (5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

(2) Die Note für die Dissertation ist der Durchschnitt aus den ganzzahligen Notenvorschlägen der Berichterstatter.

(3) Widerspricht ein Mitglied des Promotionsausschusses während des Verfahrens nach § 16 mit schriftlicher Begründung dem Votum eines der Berichterstatter, sowie im Falle des § 15 Abs. 2, entscheidet der Promotionsausschuss über die Note gemäß Absatz 1.

(4) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfungsleistung erteilt jedes Mitglied der Prüfungskommission eine Einzelnote. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ist der Durchschnitt aus den ganzzahligen Einzelnoten.

(5) Werden beide Einzelleistungen in der mündlichen Prüfung mit insufficenter bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(6) <sup>1</sup>Ist die mündliche Prüfung bestanden, stellt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotion fest und teilt sie dem Bewerber unter Bekanntgabe der Einzelnoten mit. <sup>2</sup>Die Gesamtnote errechnet sich aus der Gesamtnote der Dissertation und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung. <sup>3</sup>Dabei geht die Note der Dissertation zu 75 % und die der mündlichen Prüfung zu 25 % in die Endnote ein. <sup>4</sup>Es wird eine auf zwei Dezimalstellen ausgerechnete Gesamtnote gebildet. <sup>5</sup>Dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. <sup>6</sup>Es erhalten Bewerber mit einer Gesamtbewertung

bis 1,50	die Gesamtnote summa cum laude (1)
von 1,51 bis 2,50	die Gesamtnote magna cum laude (2)
von 2,51 bis 3,50	die Gesamtnote cum laude (3)
von 3,51 bis 4,50	die Gesamtnote rite (4)
von 4,51 bis 5,00	die Gesamtnote insufficenter (5).“

8. § 22b Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Abweichend von § 19 Abs. 1 setzt sich die Prüfungskommission paritätisch aus zwei prüfungsberechtigten Mitgliedern der Juristischen Fakultät sowie aus zwei Mitgliedern der ausländischen Universität/Fakultät zusammen, die nach Maßgabe der für die ausländische Universität/Fakultät einschlägigen Bestimmungen prüfungsberechtigt sind.“

b) Satz 11 erhält folgende Fassung:

„<sup>11</sup>Die Disputation wird von dem vom Dekan bestimmten Vorsitzenden der Disputationskommission geleitet.“

c) In Satz 12 wird „§ 19 Abs. 4“ durch „§ 17 Abs. 4“ ersetzt.

d) Satz 20 erhält folgende Fassung:

„<sup>20</sup>Die Bewertung der mündlichen Prüfung und der Disputation sowie die Feststellung der Promotionsnote richtet sich nach § 20 mit der Maßgabe, dass die mündliche Prüfung bzw. die Disputation nicht bestanden ist, wenn mindestens drei Prüfer die Prüfungsleistung mit insuffizienter bewerten.“

e) Sätze 21 bis 26 werden aufgehoben.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Ist ein Promotionsgesuch an diesem Tage bereits eingereicht, kann sich der Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Fakultät auch für die Anwendung der Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. Januar 1988 (KWMBI II S. 70), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Februar 2002 (KWMBI II 2003 Nr. 3 S. 297), entscheiden.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Februar 2004 und der am 20. Februar 2004 erteilten Genehmigung nach Maßgabe des Art. 83 Satz 4 BayHSchG.

München, den 20. Februar 2004

Professor Dr. Bernd Huber  
Rektor

Die Satzung wurde am 25. Februar 2004 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 26. Februar 2004 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Februar 2004.